

Newsletter

Februar 2024

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des Finanzgerichts Münster Entscheidungen u.a. zum Abzug einer Geldauflage nach § 153a StPO als Betriebsausgabe.

Aktuelle Entscheidungen

Geldauflagen nach § 153a StPO zum Zwecke der Gewinnabschöpfung unterfallen nicht dem Abzugsverbot nach § 12 Nr. 4 EStG

Mit Urteil vom 18. Dezember 2023 (Az. [4 K 1382/20 G,F](#)) hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass gem. § 153a StPO gezahlte Geldbeträge nicht unter das Abzugsverbot des § 12 Nr. 4 EStG fallen, wenn die Geldauflage der Gewinnabschöpfung dient und keinen Strafcharakter entfaltet.

Die Klägerin ist eine Personengesellschaft, der von der Bezirksregierung der Betrieb einer Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 330 kW genehmigt wurde. Durch Zuschaltung eines zweiten Motors überschritt die Klägerin in den Jahren 2006 bis 2009 diesen Grenzwert, wofür die beiden Gesellschafter der Klägerin wegen des unerlaubten Betriebes einer nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB) angeklagt wurden. Auf Aufforderung der Staatsanwaltschaft berechneten die Stadtwerke, dass die Klägerin für die „überproduziert“ eingespeiste Energie unberechtigte Erträge i. H. v. insgesamt 170.412 € erlangt habe. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft konnte eine Zustimmung zur Einstellung gem. § 153a Abs. 2 StPO nur erteilt werden, wenn das illegal Erlangte (ca. 170.000 €) abgeschöpft und eine weitere Sanktion erfolge, die sie mit 5.000 € je Angeklagten bezifferte – mithin gegen eine Gesamtzahlungsaufgabe i. H. v. 180.000 €.

Der Vorsitzende Richter des Landgerichts führte im Rahmen eines Telefonats mit einem Bevollmächtigten eines Angeklagten aus, dass die festzusetzende Geldauflage i. H. v. 170.000 € nur der Gewinnabschöpfung und damit einer Schadenswiedergutmachung i. S. d. § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO dienen solle. Anschließend stellte der Bevollmächtigte in einer E-Mail gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten dar, dass die Staatsanwaltschaft bereit sei, auf die 2 x 5.000 € zu verzichten, sodass die Geldauflage nur noch aus der Gewinnabschöpfung i. H. v. 170.000 € bestehe. Nachdem die Gesellschafter der Klägerin dem zustimmten, wurde das Strafverfahren vom Landgericht nach § 153a Abs. 2, 1 StPO zunächst vorläufig und – nachdem die Gesellschafter die Geldauflage vollständig entrichtet hatten – nach

Zustimmung der Staatsanwaltschaft endgültig eingestellt. Später ergänzte das Landgericht seinen Beschluss dahingehend, dass die Höhe der Geldbeträge sich an dem illegal erlangten Erlöse orientiere und allein der Gewinnabschöpfung diene.

Entgegen dem klägerischen Begehren berücksichtigte der Beklagte die Geldauflagen nicht als Betriebsausgaben, da diese unter das Abzugsverbot des § 12 Nr. 4 EStG fielen. Die Zahlungen hätten zum Ziel, die Strafverfahren einzustellen und dem Grunde nach strafähnlichen Charakter, der in der Egalisierung des illegal erwirtschafteten Erlöses zum Ausdruck komme.

Der 4. Senat hat der Klage stattgegeben. Das Abzugsverbot des § 12 Nr. 4 EStG erfasse neben Geldstrafen und Nebenstrafen vermögensrechtlicher Art auch Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen und Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen. Das Abzugsverbot umfasse Auflagen und Weisungen, die als strafähnliche Sanktion die Aufgabe hätten, Genugtuung für das begangene Unrecht zu schaffen. Hingegen seien Zahlungen zum Ausgleich von Schäden nach den allgemeinen Grundsätzen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig.

Für die Entscheidung, ob es sich bei Zahlungen um Geldauflagen nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO (Abzugsverbot) oder um Zahlungen zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens (kein Abzugsverbot) handle, komme es nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht auf die subjektiven Vorstellungen der mit dem Strafverfahren befassten Staatsanwälte, sondern auf den Inhalt des betreffenden Gerichtsbeschlusses und die objektiven Gegebenheiten an.

Im Streitfall hätten die Geldauflagen der Gewinnabschöpfung und damit in erster Linie dem Ausgleich unrechtmäßiger Vermögensverschiebungen gedient. Ein Strafcharakter könne nicht festgestellt werden. So orientiere sich die Höhe des Geldbetrags in dem (ergänzenden) Beschluss des Landgerichts an dem illegal erlangten Erlös. Es lasse sich hingegen kein Unwerturteil, beispielsweise durch Bezugnahme zur Person der Angeklagten oder Orientierung am Verdienst oder

Nettoeinkommen, erkennen. Auch die angegebene Rechtsgrundlage („153a Abs. 2, 1 StPO“) lasse mangels Festlegung einer der in § 153a Abs. 1 Satz 2 StPO enthaltenen Varianten keinen Rückschluss zu. Im Übrigen spreche die Verfahrensgeschichte – der Verzicht der Staatsanwaltschaft auf die ursprünglich persönlich auf die Angeklagten bezogene Sanktionierung i. H. v. insgesamt 10.000 € – für den Zweck der Gewinnabschöpfung und das Fehlen eines Strafcharakters. Für einen Ausschluss des Abzugsverbots gem. § 12 Nr. 4 EStG sei auch nicht erforderlich, dass der angeordneten Auflage ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch zugrunde liege.

Hören Sie hierzu bitte auch unseren neuesten [PodcaSTeuerrecht](#)

Gewächshausbau und Pflanzenzucht sind eigenständige Betriebe

Wer neben dem Bau von Gewächshäusern Pflanzen züchtet und mit ihnen handelt, unterhält unterschiedliche Betriebe mit der Folge, dass für Zwecke der Gewerbesteuer Verluste aus der Pflanzenzucht nicht mit Gewinnen aus dem Gewächshausbau verrechnet werden können. Dies hat der 13. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 29. November 2023 (Az. [13 K 986/21 G](#)) entschieden.

Der Kläger unterhielt einen Betrieb, mit dem er die Planung, Projektierung und Bauleitung von Gewächshäusern durchführte. Daneben meldete er einen weiteren Betrieb an, der die Züchtung künstlich vermehrter seltener aus dem Ausland bezogener Pflanzenarten und die Schaffung neuer Hybride für den Onlineversand zum Gegenstand hatte. Den Gewinn ermittelte er für beide Bereiche im Rahmen einer einheitlichen Buchführung.

Das Finanzamt gelangte im Rahmen einer Betriebsprüfung zu der Auffassung, dass es sich um zwei selbstständige Gewerbebetriebe handelte. Es nahm eine Aufteilung der Gewinne vor, die für die Pflanzenzucht zu einem Verlust führte.

Den Gewerbesteuermessbetrag für den Gewächshausbau setzte es dementsprechend ohne Berücksichtigung dieser Verluste fest.

Zur Begründung seiner hiergegen erhobenen Klage führte der Kläger aus, dass beide Bereiche einen einheitlichen Gewerbebetrieb darstellten. Die Pflanzenzucht und der daraus folgende Pflanzenhandel hätten lediglich als Hilfs- und Nebengeschäft dem Gewächshausbau gedient, denn die Planung von Gewächshäusern für gewerbliche Pflanzenzüchter, Tropenhäuser und Forschungsunternehmen setze eine besondere Pflanzenexpertise voraus. Es bestehe auch ein organisatorischer Zusammenhang, da ein Mitarbeiter und die technische Infrastruktur in beiden Bereichen eingesetzt würden.

Dem ist der 13. Senat des Finanzgerichts Münster nicht gefolgt und hat die Klage weitgehend abgewiesen. Beim Gewächshausbau handele es sich um eine gewerbliche und bei der Pflanzenzucht um eine land- und forstwirtschaftliche Betätigung, die nicht derart miteinander planvoll wirtschaftlich verbunden seien, dass sie als ein einheitlicher Gewerbebetrieb betrachtet werden könnten.

Die Pflanzenzucht stelle sich nicht als bloße Hilfsbetätigung zum Gewächshausbau dar. Eine Notwendigkeit für die übrige Betätigung bestehe nicht, da auch Konkurrenzbetriebe nicht stets zusätzlich eine Pflanzenzucht betrieben. Im konkreten Fall liefere die Pflanzenzucht auch keinerlei Vorprodukte oder notwendige Ergänzungen zum Gewächshausbau. Sie sei auch nicht so konzipiert, dass dem Gewächshausbau gezielt Kunden zugeführt würden, denn der Kläger biete die Pflanzen vorwiegend Privatkunden an (B2C-Geschäft), während der Gewächshausbau auf betriebliche Kunden ausgerichtet sei.

Bei den aus der Pflanzenzucht vom Kläger gewonnenen biologischen Kenntnissen handele es sich um einen unternehmensbezogenen Umstand, der bei der Frage, ob sich beide Bereiche gegenseitig fördern und ergänzen, grundsätzlich außer Betracht bleibe. Darüber hinaus sei auch nach der vom Senat durchgeführten Beweisaufnahme durch

Vernehmung von Zeugen nicht erkennbar, dass die Pflanzenzucht für den Gewächshausbau notwendiges Know-how abwerfe.

Aufgrund einer vom Finanzamt abweichenden Aufteilung der Gewinne auf die beiden Bereiche hat der Senat der Klage in geringem Umfang stattgegeben.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur beschränkten Steuerpflicht von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, die aus einer inländischen öffentlichen Kasse an einen in einem Nicht-DBA-Staat lebenden Arbeitnehmer gezahlt werden (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) EStG) (Urteil vom 9. Januar 2024, Az. [2 K 161/21 E](#))

Zur betrieblichen Veranlassung von seitens einer GmbH & Co. KG zugunsten ihrer Kommanditisten eingeräumten Grundschulden (Urteil vom 24. November 2023, Az. [4 K 2336/16 F](#), Rev. BFH IV R 4/24)

Körperschaftsteuer / Verfahrensrecht

Zur Änderungsmöglichkeit der gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos nach § 129 AO, die erklärungsgemäß, aber unzutreffend mit 0 € erfolgt war (Urteil vom 9. November 2023, Az. [10 K 860/21 F](#))

Umsatzsteuer

Zum Vorsteuerabzug einer Bank aus Eingangsleistungen im Zusammenhang mit dem Bezahlssystem „paydirekt“ (Urteil vom 26. Oktober 2023, Az. [5 K 1287/20 U](#))

Grunderwerbsteuer

Setzt das bei Erwerbsvorgängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 7 GrEStG erforderliche ungeschriebene Tatbestandsmerkmal „Verwertung des Kaufangebots zum Nutzen der eigenen wirtschaftlichen Interessen“ einen unmittelbar finanziellen (monetären) Vorteil voraus? (Urteil vom 18. Januar 2024, Az. [8 K 2393/21 GrE](#))

Verfahrensrecht

Gilt § 15 HGB hinsichtlich der fehlenden Eintragung eines in eine KG eingetretenen Gesellschafters in das Handelsregister zugunsten des Finanzamts für Zwecke des Erlasses eines Duldungsbescheids? (Urteil vom 15. Dezember 2023, Az. [12 K 3001/21 AO](#), NZB BFH VII B 15/24)

Vorsitzendenwechsel im 9. Senat des Finanzgerichts Münster

Der Präsident des Finanzgerichts Münster, Christian Wolsztynski, verabschiedete die Vorsitzende Richterin des 9. Senats, Frau **Dr. Jutta Rengers**, zum 31. Januar 2024 in den Ruhestand. Ihr folgt Herr **Dr. Sascha Bleschick** nach, der den Senatsvorsitz übernommen hat.

Frau Dr. Rengers (65) nahm nach einem Studium an der Fachhochschule für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen ihr Jurastudium in Münster auf. Nach dem ersten juristischen Staatsexamen folgte eine Teilzeitbeschäftigung in einer Steuerberaterpraxis, bevor sie ihr Rechtsreferendariat im Bezirk des Landgerichts Paderborn absolvierte. Im Anschluss an das zweite Staatsexamen war sie zunächst für kurze Zeit in einer Rechtsanwaltskanzlei mit steuerrechtlichem Schwerpunkt in Frankfurt tätig, bevor sie im Jahre 1990 ihre richterliche Laufbahn beim Finanzgericht Münster begann. Daneben promovierte sie zu einem steuerrechtlichen Thema bei Prof. Dr. Birk an der Universität Münster. Frau Dr. Rengers gehörte von Anfang an - unterbrochen durch eine vierjährige Abordnung als wissenschaftliche Mitarbeiterin an den Bundesfinanzhof - dem unter anderem für Spezialfragen des Körperschaftsteuerrechts zuständigen 9. Senat an, dessen Vorsitz sie im Jahr 2008 übernahm. Neben ihrer richterlichen Tätigkeit betätigt sich Frau Dr. Rengers, die in Emsdetten lebt, seit vielen Jahren wissenschaftlich als Mitautorin eines namhaften Kommentars zum Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht.

Herr Dr. Bleschick (49) absolvierte die Ausbildung im gehobenen Dienst der niedersächsischen Finanzverwaltung. Im Anschluss daran nahm er das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück auf. Nach seinem zweiten

juristischen Staatsexamen trat er in den höheren Dienst der niedersächsischen Finanzverwaltung ein und wurde mit einer steuerverfahrensrechtlichen Dissertation an der Ruhr-Universität Bochum (Prof. Dr. Roman Seer) promoviert. Im höheren Dienst der Finanzverwaltung war er zunächst als Sachgebietsleiter und später als Dozent an der Niedersächsischen Steuerakademie tätig. Von dort aus wurde er im Jahr 2011 als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesfinanzhof abgeordnet, bevor er im Jahr 2014 an das Finanzgericht Münster wechselte. Hier war Herr Dr. Bleschick in mehreren Senaten mit verschiedenen steuerrechtlichen Schwerpunkten tätig. Daneben ist er Mitglied des Presseteams. Während der Jahre 2020-2023 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet. Auch Herr Dr. Bleschick ist der steuerrechtlichen Fachwelt als Autor zahlreicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen bekannt.

Mit Frau Dr. Rengers, so der Präsident des Finanzgerichts, Christian Wolsztynski, verliert das Finanzgericht Münster eine Richterpersönlichkeit, die sowohl im Haus als auch bei den Verfahrensbeteiligten wegen ihrer steuerjuristischen Kompetenz in höchstem Maße anerkannt ist. Das Finanzgericht Münster dankt Frau Dr. Rengers für das langjährige Wirken als Richterin und Vorsitzende Richterin. Wir wünschen ihr für den neuen Lebensabschnitt alles erdenklich Gute. Mit Herrn Dr. Bleschick übernimmt ein Kollege das Ruder im 9. Senat, der sich ebenfalls durch herausragende steuerrechtliche Fachkompetenz auszeichnet und durch seine bisherige Tätigkeit in Rechtsprechung und Gerichtsverwaltung gezeigt hat, dass er sich in höchstem Maße mit dem Finanzgericht Münster identifiziert. Wir wünschen ihm bei der neuen Aufgabe als Vorsitzender Richter eine glückliche Hand und viel Erfolg.



Herr Wolsztynski (l) und Herr Dr. Bleschick (r), Quelle: FG Münster



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: VRaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-162, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.